

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlusszeugnis der Berufsfachschule
Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent/
Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin
einschließlich Allgemeiner Hochschulreife**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Anwenden von biologischen, biochemischen, chemischen und physikalisch-chemischen technischen Kenntnissen zur eigenverantwortlichen Lösung berufsspezifischer Aufgaben
- Anwenden mathematischer Verfahren zur Durchführung chemischer, physikalisch-chemischer und physikalischer Arbeiten
- Planen, Durchführen und Auswerten von Arbeitsabläufen anhand von Arbeitsanweisungen und unter Verwendung von Fachliteratur
- Erstellen von Untersuchungsprotokollen einschließlich zeichnerischer Darstellungen; Auswerten und Dokumentieren von Messergebnissen; Dokumentieren von Arbeitsergebnissen nach den Regeln der Fachliteratur auch unter Verwendung fotografischer Methoden
- Anwenden von berufsbezogener Informationstechnik
- Bestimmen physikalischer Größen von Stoffen
- Planen, Durchführen und Auswerten gravimetrischer und volumetrischer Analysen einschließlich einfacher quantitativer Trennungen
- Planen, Durchführen und Auswerten physikalisch-chemischer Arbeiten
- Anwenden instrumentell-analytischer Arbeitsmethoden, im Besonderen spektroskopische, chromatographische, elektrochemische und thermoanalytische Verfahren
- Anwenden von Techniken der Probenahme und Probeaufbereitung in der biochemischen Analytik und bei biologischen Untersuchungen
- Anwenden von mikroskopischen Techniken
- Durchführen histologischer Arbeiten an botanischen und zoologischen Objekten
- Bestimmen und Konservieren von biologischen Materialien, Herstellen von Dauerpräparaten
- Durchführen physiologischer Untersuchungen an Pflanzen und Tieren
- Kultivieren, Isolieren und Identifizieren von Mikroorganismen
- Präparieren (Sezieren) von Tieren, Entnehmen von Organen
- Handhaben von Zell- und Gewebekulturen oder isolierten Organen
- Durchführen biotechnischer Verfahren
- Verwenden englischsprachiger Unterlagen und tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in der englischen Sprache
- Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen
- Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe
- Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie
- Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel
- Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen
- kooperatives und kommunikatives Verhalten im Team
- aktives Mitgestalten der Arbeitsumgebung
- Formulieren, Realisieren und Reflektieren von Arbeitszielen

^(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistenten/Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentinnen einschließlich Allgemeiner Hochschulreife arbeiten im Team mit akademisch ausgebildeten Biologen/Biologinnen und anderen Fachkräften im Bereich der Forschung, der Anwendungstechnik und der Betriebsüberwachung in den Laboren von Industrie, Handel, Hochschulen, Großforschungseinrichtungen und Verwaltungen. Die breite Grundlagenausbildung in der Biologie eröffnet ihnen auch benachbarte Arbeitsfelder, z.B. in Pharmazie, Biotechnologie, Medizin, Umweltschutz.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung) Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf Fon: 0049 (0)211 5867 40 Fax: 0049 (0)211 5867 3220 E-Mail: poststelle@msb.nrw.de
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 1997: 4A DQR/EQR: 4* <i>*Zuordnung bezieht sich nur auf das Niveau des beruflichen Abschlusses.</i>	Bewertungsskala / Bestehensregeln 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe • Zugang zur beruflichen Fortbildung (Fachschule für Technik) • Allgemeiner Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes)	Internationale Abkommen Gemeinsame deutsch-französische Erklärung über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in der beruflichen Bildung vom 26.10.2004
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsfachschulen des jeweiligen Landes. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 223)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Staatliche Abschlussprüfung:

1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Berufsfachschule oder
2. nach Zulassung als Nichtschüler/Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach den Regelungen des jeweiligen Landes.

Ausbildungsdauer: Mindestens 3,5 Jahre

Bildungsziel: Berufsfachschulen sind vollzeitschulische Bildungsgänge der beruflichen Erstausbildung. Diese vermitteln eine Berufsfähigkeit, die Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu Handlungskompetenz verbindet und deren immanente Bestandteile Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind. Die Bildungsgänge orientieren sich an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen. Die Ausbildung zum Staatlich geprüften biologisch-technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften biologisch-technischen Assistentin einschließlich Allgemeiner Hochschulreife orientiert sich an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen und vermittelt Studierfähigkeit. In die Ausbildung ist ein Betriebspraktikum integriert.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org

www.berufenet.arbeitsagentur.de

www.europass-info.de